

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Haushaltsgesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
für die Rechnungsjahre 2020 und 2021**

**Vom 27. November 2019**

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2020 und 2021 wird

a) im **ERGEBNISHAUSHALT**

	Rechnungsjahr 2020	Rechnungsjahr 2021
in den Erträgen auf	<u>273.651.000,00 €</u>	<u>275.563.000,00 €</u>
in den Aufwendungen auf	<u>273.651.000,00 €</u>	<u>275.563.000,00 €</u>

b) im **INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSCHAUSHALT**

in den Erträgen auf	<u>1.287.920,00 €</u>	<u>1.456.700,00 €</u>
in den Aufwendungen auf	<u>1.287.920,00 €</u>	<u>1.456.700,00 €</u>

festgesetzt.

§ 2

Das Aufkommen aus der Landeskirchensteuer wird gemäß § 3 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung im Verhältnis 50 % Landeskirche zu 50 % Kirchengemeinden verteilt.

§ 3

- (1) Der kirchengemeindliche Teil an der Landeskirchensteuer und seine Verwendung werden entsprechend dem Finanzausweisungsgesetz (FZuwG) vom 26. November 1997 (KABl. Seite 211) in der jeweils geltenden Fassung als gemeindlicher Teil im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagt.

(2) Der Grundbetrag nach § 6 FZuwG wird für die Rechnungsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

je Messzahl 12,20 €.

Darin ist ein einmaliger Erhöhungsbetrag für die Rechnungsjahre 2020 und 2021 von jeweils 0,50 € enthalten.

(3) Die Grundbudgets nach § 9 Absatz 2 FZuwG werden wie folgt festgesetzt:

a) je Predigtstätte 4.800,00 €,

b) je Gemeindepfarrstelle 9.000,00 €,

Sofern im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 eine Predigtstätte gemäß a) oder eine Gemeindepfarrstelle gemäß b) aufgelöst wurde, wird ein Grundbudget in Höhe von 2/3 des jeweiligen Ausgangsbudgets gewährt.

Bei einer anteiligen Reduzierung gilt Satz 2 entsprechend.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht bei Auflösung oder Reduzierung im Zuge von Fusionen von Kirchengemeinden.

(4) Die Personalzuweisung nach §§ 15 und 19 FZuwG wird wie folgt festgesetzt:

Für das Rechnungsjahr 2020 9.855.000,00 €  
und für das Rechnungsjahr 2021 9.978.000,00 €.

Davon entfallen auf  
das Gesamtpersonalbudget nach § 15 FZuwG  
für das Rechnungsjahr 2020 9.622.869,00 €  
und für das Rechnungsjahr 2021 9.731.069,00 €

und das Ergänzungsbudget nach § 19 FZuwG  
für das Rechnungsjahr 2020 232.131,00 €  
und für das Rechnungsjahr 2021 246.931,00 €.

Die zur Ermittlung der Sollhöhe gemäß § 19 FZuwG zugrunde zu legenden durchschnittlichen Bruttopersonalkosten werden  
für das Rechnungsjahr 2020 auf 369.114,00 €  
und für das Rechnungsjahr 2021 auf 373.784,00 €  
sowie die Begrenzung der Sollhöhe auf einen Vom-Hundert-Satz der durchschnittlichen Bruttopersonalkosten von 84 %  
festgesetzt (§ 17a AVO-FZuwG).

Beim Gesamtpersonalbudget nach § 15 FZuwG in Verbindung mit § 15a AVO-FZuwG werden die Anteile wie folgt festgesetzt:

das Gesamtgrundbudget mit 65 %  
der Gesamtausgleichsbetrag mit 35 %.

Als zusätzliche Personalzuweisung werden je Rechnungsjahr  
für Verwaltungsassistenzen in Kooperationsräumen 2.300.000,00 €  
und für die Ausstattung der Dekanatssekretariate mit Vollzeitstellen 425.000,00 €  
festgesetzt.

(5) Die Kirchenkreise erhalten je Rechnungsjahr eine Budgetzuweisung nach § 23 Absatz 2 FZuwG

für die Sicherung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit 1.000.000,00 €

für die Einführung des freiwilligen Kirchgeldes in den Kirchengemeinden 343.500,00 €.

(6) Die Diakoniebudgets nach § 25 FZuwG werden wie folgt festgesetzt:

Für die regionalen Diakonischen Werke  
im Rechnungsjahr 2020 3.080.000,00 €  
und für das Rechnungsjahr 2021 3.106.000,00 €.

Für Kindertagesstätten  
im Rechnungsjahr 2020 5.895.600,00 €  
und für das Rechnungsjahr 2021 5.943.800,00 €.

Davon entfallen auf das Grundbudget  
nach § 21b Absatz 1 AVO-FZuwG  
je Rechnungsjahr 5.396.525,00 €

und die Mittel für besondere Anforderungen nach  
§ 21b Absatz 4 AVO-FZuwG  
im Rechnungsjahr 2020 499.075,00 €  
und im Rechnungsjahr 2021 547.275,00 €.

#### § 4

Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplans zu beschließen. Damit gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

#### § 5

Über die Ergebnisverwendung wird im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses entschieden.

## § 6

- (1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 7,5 Mio. € aufzunehmen.
- (2) Zur Deckung von Ausgaben für investive Maßnahmen wird das Landeskirchenamt ermächtigt, Kredite bis zu einer Höhe von 5 Mio. € aufzunehmen.
- (3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von jeweils 2,5 Mio. € in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 einzugehen.

## § 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2021 betrifft, am 1. Januar 2021 in Kraft.

### *Anlagen*

- *Stellenplan 2020 und 2021*

- *Mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche 2019 bis 2023*

**Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



**Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann**